

# ESUG - Neue Sanierungswege im Mittelstand?

Neue Sanierungschancen jetzt aktiv nutzen: Mit Inkrafttreten der als ESUG (Gesetz zur erleichterten Sanierung von Unternehmen) bezeichneten Insolvenzrechtsreform am 01.03.2012 besteht die Chance, die Insolvenz nicht als Ende, sondern als Neubeginn für ein nachhaltig saniertes Unternehmen zu verstehen.

## **Was hat Unternehmer bisher von der Insolvenzantragstellung abgehalten? Und was ändert sich durch das ESUG für Unternehmen in Krisensituationen?**

Der Gesetzgeber hat bereits mit der Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999 das Ziel verfolgt, im Rahmen von Insolvenzverfahren die Sanierung in den Vordergrund zu stellen; die Zerschlagung sollte der Ausnahmefall sein. In der Praxis konnte diese Zielsetzung allerdings nicht realisiert werden: Nach wie vor werden Unternehmen zerschlagen, bestenfalls werden im Wege der übertragenden Sanierung einige Arbeitsplätze gerettet. Eine Sanierung des bisherigen Unternehmens im Wege eines Insolvenzplanverfahrens blieb die Ausnahme.

Nun macht der Gesetzgeber einen neuen Vorstoß, erneut mit dem Ziel, die Unternehmenssanierung in der Insolvenz zu erleichtern. Einige der Neuregelungen klingen tatsächlich vielversprechend:

### **1. Eigenverwaltung**

Ein wesentlicher Grund für Unternehmer, den (notwendigen) Insolvenzantrag immer weiter hinauszuschieben, ist die Angst vor dem Ungewissen: Wer wird Insolvenzverwalter? Wird dieser gewillt sein, mein Unternehmen fortzuführen? Hat der Insolvenzverwalter die hierzu erforderliche Branchenkompetenz? Will mich der Insolvenzverwalter vollständig aus der Unternehmensleitung drängen? Was darf ich dann überhaupt noch entscheiden?

All diese Fragen lassen sich unter dem Begriff „Angst vor Kontrollverlust“ zusammenfassen.

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Andrea Eichholz  
eichholz@amb-online.de  
Telefon: +49 (0) 2041 765 76-0

AMB Aktive Management Beratung  
GmbH  
Gabelsbergerstr. 2 | 46238 Bottrop  
www.amb-online.de



Aktive Management Beratung GmbH

#### Ihr Ansprechpartner:

Andrea Eichholz  
eichholz@amb-online.de  
Telefon: +49 (0) 2041 765 76-0

AMB Aktive Management Beratung  
GmbH  
Gabelsbergerstr. 2 | 46238 Bottrop  
www.amb-online.de

In der Vergangenheit waren diese Fragen überwiegend leider begründet – man hatte als Unternehmer in der Regel z.B. keinen Einfluss auf die Auswahl des Insolvenzverwalters. Ob es sich um einen betriebswirtschaftlich kompetenten Sanierer oder um einen „Abwickler“ handelte, war regelmäßig Glückssache. Auch die Frage der Einbindung der Geschäftsleitung in das aktive Geschäft des (zu sanierenden) Unternehmens war dem Zufall überlassen.

Die Eigenverwaltung als Möglichkeit, das Unternehmen unter fachkundiger Unterstützung des Sachwalters („kleiner Insolvenzverwalter“) selbst zu sanieren und damit auch Verantwortung zu zeigen, scheiterte an den erheblichen formalen Hürden:

Hatte das Gericht die Vermutung, dass eine Eigenverwaltung zu Verzögerungen oder sonstigen Nachteilen für die Gläubiger führen könnte, kam die Eigenverwaltung nicht zum Zuge. Im Falle eines Gläubigerantrags musste dieser Gläubiger sogar ausdrücklich seine Zustimmung zu einer Eigenverwaltung erteilen.

Heute – nach Inkrafttreten des ESUG – wird dem Unternehmer deutlich leichter die Möglichkeit eingeräumt, sein Unternehmen in Eigenverwaltung durch die Insolvenz zu führen: Ein Antrag auf Eigenverwaltung darf nunmehr nur noch abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führt. Wo bisher jede kleine Vermutung einer Verzögerung für die Ablehnung der Eigenverwaltung ausreichte, ist nun das Gericht in der Pflicht, explizit zu begründen, welche konkreten Anhaltspunkte für die Annahme einer Gläubigerbenachteiligung gegeben sind. Die mögliche Verzögerung, die ja schon deshalb zu befürchten ist, weil sich der Unternehmer im Regelfall mit der Materie des formalen Insolvenzrechts nicht auskennt, ist als Ablehnungsgrund vollständig abgeschafft.

Aber: Eigenverwaltung funktioniert nur, wenn die am Sanierungsweg Beteiligten, also vor allem die Kreditgeber, Kunden und Lieferanten und nicht zuletzt auch die Arbeitnehmer, noch das notwendige Vertrauen in die Fähigkeiten des Unternehmers haben. Ist dieses Vertrauen bereits aufgebraucht, vor allem in Fällen längerer Insolvenzverschleppungen mit halbherzigen Sanierungsversuchen, wird auch eine Sanierung in Eigenverwaltung regelmäßig scheitern.

## 2. Schutzschirmverfahren

Das Schutzschirmverfahren dient dem Unternehmer als zusätzliches Zeitfenster, in dem mit der notwendigen Sorgfalt und ohne Vollstreckungsdruck ein Insolvenzplan erarbeitet werden kann.

Das Schutzschirmverfahren sorgt auf Antrag dafür, dass in einem Zeitfenster von bis zu 3 Monaten Einzelvollstreckungsmaßnahmen nicht zulässig sind. Dem Schuldner dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, einen Insolvenzplan zu erarbeiten und so den ersten wichtigen Baustein zur Sanierung seines Unternehmens in der Insolvenz selbst zu legen. Das Schutzschirmverfahren ist dabei zwingend in Eigenverwaltung durchzuführen, so dass der Unternehmer auch in dieser Sanierungsvariante „Herr des Verfahrens“ bleibt.

Voraussetzung für den Eintritt in dieses Verfahren ist, dass das Unternehmen noch nicht zahlungsunfähig ist. Eine Überschuldung hingegen ist für die Beantragung des Schutzschirmverfahrens nicht hinderlich. Dem Antrag ist die Bescheinigung einer qualifizierten Stelle vorzulegen, dass Ihr Unternehmen nicht zahlungsunfähig, wohl aber entweder überschuldet oder drohend zahlungsunfähig ist. Außerdem muss dargestellt werden, dass die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Mit diesem Nachweis ebnet dem Unternehmen das Gericht per Beschluss den Eintritt in das Schutzschirmverfahren. Krisenunternehmen erlangen hierdurch Rechtssicherheit, reduzieren Haftungsrisiken (vor allem, weil eine Insolvenzverschleppungshaftung nahezu ausgeschlossen sein dürfte) und verschaffen sich so die Möglichkeit, eine Unternehmenssanierung in Eigenverantwortung zu vollziehen.

### **3. Vereinfachungen im Insolvenzplanverfahren**

Wo liegt der Vorteil des Insolvenzplans? Der Insolvenzplan ist das ideale Instrument zur Sanierung eines bestehenden Rechtsträgers. Dieser Umstand ist z.B. dann von besonderer Bedeutung, wenn an das bestehende Unternehmen Lizenzen, Rechte, Markennamen oder Kundenbeziehungen gebunden sind, die nicht ohne weiteres auf einen neuen Rechtsträger übertragen werden können. Mithilfe des Insolvenzplans können die bestehenden Verbindlichkeiten durch Vergleiche mit den verschiedenen Gläubigergruppen reguliert werden. Der Vorteil gegenüber einer außergerichtlichen Sanierung liegt darin, dass nicht sämtliche Gläubiger den erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zwingend zustimmen müssen. Wenn bestimmte Mehrheiten erreicht werden, kann das Gericht die Zustimmung der restlichen Gläubiger ersetzen und somit für diese einen „Zwangsvergleich“ herbeiführen. Hierdurch erhält der Unternehmer die Chance, bestehende Strukturen zu erhalten (z.B. Listung als Zulieferer im Automotive-Sektor) und gleichzeitig Altlasten rechtssicher zu „entsorgen“.

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Andrea Eichholz  
eichholz@amb-online.de  
Telefon: +49 (0) 2041 765 76-0

AMB Aktive Management Beratung  
GmbH  
Gabelsbergerstr. 2 | 46238 Bottrop  
www.amb-online.de

## Warum gibt es bisher so wenige Insolvenzpläne?

Üblicherweise versuchen Unternehmer, außerhalb des geregelten Verfahrens ihr Unternehmen zu sanieren. Dies gilt häufig selbst in den Fällen, in denen objektiv das Unternehmen längst insolvenzantragspflichtig ist. Die Angst vor dem mit der Insolvenzantragstellung verbundenen Kontrollverlust in Kombination mit der Befürchtung, der Insolvenzantrag dokumentiere das eigene Versagen, überwiegen gegenüber den objektiven Chancen, die ein Insolvenzplanverfahren bietet.

Diese Verzögerungstaktik führt in den meisten Fällen dazu, dass zum einen das für eine Sanierung erforderliche Vertrauen der Beteiligten leidet, zum anderen wird weiterhin Substanz verbraucht, die in einer Sanierung dringend benötigt würde.

## Was hat sich geändert?

Zumindest die Angst vor dem Kontrollverlust ist inzwischen weitestgehend unbegründet: Mit der Möglichkeit, unter deutlich erleichterten Bedingungen eine Eigenverwaltung zu erreichen, hat der Gesetzgeber eine Situation geschaffen, in der der Unternehmer selbst auch innerhalb des Insolvenzverfahrens das Zepter in der Hand hält. Das Schutzschirmverfahren verschafft dem bisherigen Management bei rechtzeitiger Antragstellung zudem die Möglichkeit, mit der notwendigen Ruhe einen Insolvenzplan auszuarbeiten und parallel dazu Vorgespräche mit den wesentlichen Gläubigern zu führen. Dies erhöht die Akzeptanz für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen bei allen Beteiligten erheblich. Darüber hinaus wird das Risiko eines Betriebsstillstandes deutlich reduziert, was allein deshalb zu einer verbesserten Sanierungschance führt, weil die anderenfalls zu befürchtende Unsicherheit der Lieferanten und Kunden abnehmen wird.

In Ergänzung hierzu hat der Gesetzgeber auch das Procedere des Planverfahrens verbessert: So wurden z.B. die Möglichkeiten einzelner „Störenfriede“, durch die Einlegung von Rechtsmitteln den Insolvenzplan zu boykottieren, begrenzt. Zudem wurden Verjährungsfristen für Forderungen deutlich verkürzt, die von den Gläubigern im Insolvenzverfahren nicht angemeldet wurden und damit in der Vergangenheit zu einer Rechtsunsicherheit führten.

Zusätzlich hat der Gesetzgeber die Möglichkeit neu geschaffen – analog zu dem US-amerikanischen Chapter 11-Verfahren – strategisch wichtige Gläubiger nicht in Geld abzufinden, sondern deren Forderungen in Eigenkapital umzuwandeln. Auch diese Möglichkeit des Debt-Equity-Swap wird die Sanierungschancen im Insolvenzplanverfahren deutlich verbessern: Strategische Gläubiger werden an das

### Ihr Ansprechpartner:

Andrea Eichholz  
eichholz@amb-online.de  
Telefon: +49 (0) 2041 765 76-0

AMB Aktive Management Beratung  
GmbH  
Gabelsbergerstr. 2 | 46238 Bottrop  
www.amb-online.de

Unternehmen gebunden, gleichzeitig sinkt der für die vergleichsweise Befriedigung der Gläubiger erforderliche Liquiditätsbedarf.

Mithin könnte der Gesetzgeber mit dem ESUG tatsächlich den „großen Wurf“ geschafft haben: eine attraktive Möglichkeit, das Insolvenzverfahren als Sanierungsverfahren aktiv zu nutzen.

Ob der Gesetzgeber dieses Ziel erreicht, hängt nunmehr vor allem davon ab, ob Unternehmer die Insolvenz nicht mehr als Stigma, sondern als echte Chance auf einen Neubeginn sehen. Denn auch weiterhin gilt: Die Sanierungschancen sinken mit jedem Tag, den der Unternehmer ungenutzt verstreichen lässt.

**Ihr Ansprechpartner:**

Andrea Eichholz  
eichholz@amb-online.de  
Telefon: +49 (0) 2041 765 76-0

AMB Aktive Management Beratung  
GmbH  
Gabelsbergerstr. 2 | 46238 Bottrop  
www.amb-online.de